

Achte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 17. April 1877.

Geschäftliche Mit-
theilungen.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr E. v. Loë. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wird, theilt der Marschall folgende Eingänge mit: Vom Provinzial-Verwaltungsrathe ist ein Referat vorgelegt worden betreffend die Uebernahme der Gemeinde- und Forst-Chaussée von Langerwehe über Schevenhütte nach Hüntgen, resp. Kleinhan auf Provinzial-Fonds. Geht an den IV. Ausschuß.

Ferner liegt ein an den Provinzial-Verwaltungsrath und zugleich an den Provinzial-Landtag gerichteter Antrag des Direktors der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln, Geheimer Rath Dr. Birnbaum, vor, betreffend die Anstellung eines zweiten Arztes in der Anstalt.

Der Vorsitzende bemerkt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag seiner Seits abgelehnt, auch in seinen Vorschlägen betreffend den Etat der Hebammen-Anstalt, welchem bereits die Genehmigung erteilt sei, die Anstellung eines zweiten Arztes nicht vorgesehen habe. Da der Antrag jedoch zugleich an den Landtag gerichtet und die angeregte Frage bei Vorberathung des Etats im Ausschusse nicht zur Sprache gekommen sei, verweise er die Angelegenheit an den V. Ausschuß.

Vom Provinzial-Verwaltungsrathe ist ferner ein Bericht des Landraths des Kreises Meisenheim zur Vorlage gebracht, betreffend die Kreisstraßen des Kreises Meisenheim und Uebernahme derselben auf Provinzialstraßen-Fonds. Die Vorlage hat durch den in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß wegen Uebernahme der genannten Straßen bereits Erledigung gefunden und wird daher zu den Akten genommen.

Von Seiten des Provinzial-Verwaltungsraths ist weiter eine Petition des Provinzial-Raths Forster vorgelegt worden, betreffend seine Stellung gegenüber der durch den Nachtrag zum Organisations-Regulativ veränderten Organisation der provinzialständischen Verwaltung. Geht an den I. Ausschuß.

Der Abgeordnete Bremig wird für diese Vorlage dem I. Ausschuß zugetheilt.

Vom Abgeordneten Reusch ist eine Petition der Gemeinde Bedersdorf im Kreise Saarlouis betreffend die Ausgleichung der Kriegisleistungen aus den Jahren 1870/71 vorgelegt worden; dieselbe wird, weil zu spät eingegangen, zu den Akten verwiesen.

Von der Gemeinde Eitorf ist eine Petition eingebracht, um Gewährung einer Beihilfe von 30,000 Mark zu Wege-Zwecken aus Provinzial-Fonds.

Da der Eingang der Vorlage zu spät erfolgt ist und ein aus der Versammlung gestellter Antrag, die Petition dennoch, in Anbetracht der obwaltenden besonderen Bedürftigkeits-Verhältnisse dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur geschäftsmäßigen Behandlung zu überweisen, in der Minorität blieb, wird die Petition zu den Akten gegeben.

Nachdem noch die für heute aufgestellte Tagesordnung vom Vorsitzenden dahin modificirt worden, daß als 3. Gegenstand die Angelegenheit betreffend den Weiterbau des Ständehauses eingereicht wird, erfolgt der Uebergang zum 1. Punkte der Tagesordnung:

Ersatzwahl der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths.

Es wird mit der Wahl für den Regierungsbezirk Trier begonnen, nachdem der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher das Resultat der stattgehabten Vorbesprechungen der sämtlichen Landtags-Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Trier unter sich zur allgemeinen Kenntniß gebracht hatte.

Für den genannten Regierungsbezirk sind 2 Mitglieder zu wählen und zwar 1 aus dem Stande der Städte und 1 aus dem Stande der Landgemeinden.

Der Marschall stellt die Frage, ob die Wahlen per Acclamation erfolgen sollen.

Es erhebt sich Widerspruch.

Der Abgeordnete Seul bemerkt, daß nach §. 1 des Gesetzes über die ständischen Wahlen eine jede Wahl mittelst besonderen Wahl-Aktes zu geschehen habe.

Der Marschall erklärt, daß danach die Wahlen einzeln durch Stimmzettel zu vollziehen seien. Als Scrutatoren für das Wahlgeschäft werden die Abgeordneten Graf von Spee und Beckmann ernannt. Der Marschall läßt die Wahl des Mitgliedes für den 3. Stand vornehmen.

Es sind 75 Stimmen abgegeben, davon beträgt die absolute Majorität 38.

Es haben Stimmen erhalten

Abgeordneter Laug	71
„ Reusch	3
„ Schlachter	1

Der Abgeordnete Laug ist somit gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

Demnächst wird die Wahl des Mitgliedes aus dem Stande der Landgemeinden vorgenommen.

Von den abgegebenen 75 Stimmen haben erhalten

Abgeordneter Reusch	49
„ Rautenstrauch	24
„ Schmidtborn	1
„ Schmitz	1

Demnach ist der Abgeordnete Reusch gewählt.

Derselbe nimmt die Wahl mit den Worten an:

„Ich danke der hohen Versammlung für das mir erwiesene Vertrauen, indem ich die Wahl annehme.“

Es folgt die Wahl eines Mitgliedes für den Regierungsbezirk Coblenz; das Mitglied soll aus dem 4. Stande gewählt werden, nachdem in der Vorbesprechung der sämtlichen Abgeordneten aus dem Regierungsbezirk Coblenz eine dahin gehende Einigung getroffen worden. Es werden 75 Stimmzettel abgegeben, davon haben erhalten:

Abgeordneter Reinhardt	48
„ Schmitz	26
„ Hirschbrunn	1

Der Abgeordnete Reinhardt hat also die absolute Majorität und ist gewählt, derselbe nimmt die Wahl an. — Es wird zur Wahl für den Regierungsbezirk Düsseldorf geschritten, nachdem das Resultat der Vorbesprechung der Abgeordneten für den genannten Regierungsbezirk ebenfalls proklamirt worden war; das zu wählende Mitglied ist aus dem 4. Stande zu nehmen.

Von den wiederum abgegebenen 75 Stimmen haben erhalten:

Abgeordneter v. Bönninghausen 42

„ v. Ruys 33

Der Marschall erklärt den Abgeordneten von Bönninghausen für gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

Event. Neuwahl des
Provinzial-Verwal-
tungsraths.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung betrifft das Referat des I. Ausschusses über die eventl. Neuwahl des Provinzial-Verwaltungsraths.

Referent Abgeordneter Dieze: Der Provinzial-Verwaltungsrath hat durch Beschluß vom 5. April c. dem Provinzial-Landtage anheimgegeben, ob derselbe schon jetzt eine Neuwahl des gesammten Provinzial-Verwaltungsrathes mit Rücksicht darauf vornehmen wolle, daß das Mandat der zur Zeit fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes am 1. Januar 1878 abläuft.

Der I. Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage:

„für jetzt keine Neuwahl vorzunehmen weil ein Grund dazu nicht vorliege, indem nach §. 2 Alinea 2 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens rc. vom 27. September 1871 die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert,

„dagegen eine Neuwahl erst von dem nächsten Provinzial-Landtage vornehmen zu lassen“.

Der Marschall eröffnet über den Antrag des Ausschusses die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; der Antrag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Neubau des Stände-
hauses.

Der Abgeordnete Pauz erstattet das Referat betreffend den Neubau des Ständehauses.

Anl. 38.

Aus dem über die Angelegenheit erstatteten Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths hat der I. Ausschuß zunächst ersehen, daß dasjenige, was bisher in Bezug auf den Bau geschehen, in keiner Weise den Beschlüßfassungen des Provinzial-Landtags präjudizirt und daß die abgeschlossenen weiterlaufenden Lieferungsverträge nur den aner kennenswerthen Zweck verfolgen, für alle Fälle die Lieferung von Materialien zu günstigen Bedingungen zu sichern, ohne daß auf der anderen Seite eine Verpflichtung zur Abnahme eingegangen wäre.

Wie den Mitgliedern des Landtags bekannt, habe der letzte Landtag einen Credit von 900,000 Mark zur Herstellung des Ständehauses bewilligt. Die vom Baurath Raschdorff dem Verwaltungsrathe vorgelegte spezielle Durcharbeitung des Concurrrenz-Projectes habe jedoch eine Gesamt-Baukosten-Summe von 1,480,000 Mark nachgewiesen, also den Baucredit um 580,000 Mark überstiegen. Der Provinzial-Verwaltungsrath habe deshalb der vorgelegten Durcharbeitung die Genehmigung versagen müssen und sei dann eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß der Baurath Raschdorff die Ausarbeitung eines anderen Planes auf denselben Grundrissen und denselben Fundamenten innerhalb des vom Provinzial-Landtage eröffneten Bau-Credits vorzulegen habe. Es sei nun am 7. August v. J., nachdem vorher von dem Baurath Raschdorff ein anderweiter Vorschlag wegen Abänderung des früheren Projectes eingegangen, von dem Verwaltungsrathe aber nicht acceptirt worden, die Vorlage eines neu bearbeiteten vereinfachten Entwurfs mit einem Kostenanschlage zur Summe von 1,050,000 Mark erfolgt. Dieser Plan habe dem Ausschusse vorgelegen, derselbe genüge in keiner Weise auch nur den bescheidensten Ansprüchen, welche man in Bezug auf den monumentalen Charakter an ein Gebäude zu stellen berechtigt sei, das durch viele Generationen hin, öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Der Verwaltungsrath habe denn auch diesen Entwurf als ungenügend zurückgewiesen und war also bis dahin, Ende August v. J., irgend ein

Resultat nicht erzielt worden. Wie des Weiteren aus dem Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths zu ersehen sei, habe inzwischen eine Conferenz zwischen dem Provinzialrath Forster und dem Baurath Raschdorff stattgefunden, die zu den im Berichte näher aufgeführten gemeinsamen Vorschlägen führte.

Die hiernach vom Baurath Raschdorff bewirkte spezielle Durcharbeitung des Bauprojekts erfordere nach dem speziellen Kosten-Anschlage die Gesamtbausumme von 1,061,500 Mark. Der Provinzial-Verwaltungsrath habe sich für die Ausführung dieses neu bearbeiteten Planes erklärt. Derselbe entspreche wohl auch, nach der Ansicht des Ausschusses, den Anforderungen, welche an ein Bauwerk, wie das in Rede stehende, gestellt werden dürfen, sei jedoch weit entfernt von der Großartigkeit des Concurrrenz-Entwurfs. Namentlich fehle ihm die ornamentale Ausschmückung, welche einem solchen monumentalen Gebäude die höhere Weihe des ästhetisch Schönen verleihe, und sei der Ausschuss einstimmig der Ansicht gewesen, daß ein Opfer nicht gescheut werden dürfe, um diese höhere Vollendung zu erzielen.

Gleicher Ansicht sei auch der Provinzial-Verwaltungsrath gewesen und befürworte derselbe, daß bei Ausführung des Baues die Durchführung der Frieße und die Ausführung der Nischen an der Ost- und Westfront, sowie die Dekoration des Daches dem Concurrrenz-Projekte entsprechend erfolge. Es würde das einen weiteren Kostenaufwand von 106,100 Mark erfordern, mit diesen Ausgaben aber auch das angestrebte Ziel vollkommen erreicht werden.

In den vorgenannten Ziffern sowie in allen übrigen Kostenanschlägen sind die Kosten der Umgestaltung des Terrains, die Anlegung der Zufuhrwege, die Terrassirung vor der Hauptfront u. nicht enthalten, und solle hierfür nach vorläufiger Ermittlung der Betrag von 105,000 Mark erforderlich sein.

Es würden sich sonach die Gesamt-Baukosten stellen wie folgt:

Kosten des Baues nach der zuletzt vorgelegten speciellen Durcharbeitung des Bauprojekts	Mark 1,061,500
für dekorative Verzierungen	„ 106,100
Kosten für Umgestaltung des Terrains	„ 105,000
	<hr/>
	Mark 1,272,600

hierzu treten noch für Ausmeublrung der inneren Räume, soweit das Bedürfniß nicht schon mit vorhandenem Meublement gedeckt ist

	„ 60,135
	<hr/>
	Gesamtsumme Mark 1,332,735

Diese Summen übersteigen noch immer um ein Bedeutendes den Betrag, welchen man ursprünglich als zur Ausführung des Neubaus des Ständehauses nothwendig ins Auge gefaßt hatte.

Der Ausschuss habe sich jedoch davon überzeugt, daß mit einer kleineren Summe es unmöglich sein wird, ein des Zweckes und der Provinz würdiges Gebäude aufzuführen, und durchdrungen und geleitet von dem Gedanken, daß in dem Ständehause ein Werk geschaffen werden soll, welches nicht bloß für die Gegenwart bestimmt sei, sondern auch durch viele kommende Generationen hin öffentlichen Zwecken dienen solle, habe der Ausschuss einstimmig beschlossen, die Ausführung des Baues entsprechend dem obigen Vorschlage zu empfehlen.

Dem Ausgabeposten von 1332735 Mark stehen nun entgegen:

Mark 830000	bereits in den Stats von 1876 und 1877 bewilligt, und
„ 70000	Zuschuß des Staates,
Mark 900000	Fernere
„ 326635	schlage der Verwaltungsrath vor, aus den angesammelten Beständen des Dotationsfonds und die dann noch nothwendig verbleibenden
„ 106100	aus bereiten Mitteln zu entnehmen.
Mark 1332735	wie oben.

Mit diesen Vorschlägen habe sich der Ausschuß ebenfalls einstimmig einverstanden erklärt, da durch dieselben eine ausschließliche Belastung der Gegenwart vermieden werde.

Der I. Ausschuß stelle daher die Gesamtanträge: Hoher Landtag wolle:

1. Den Credit zum Ausbau des Ständehauses nach der zuletzt vorgelegten Projektbearbeitung des Bauraths Raschdorff auf

Mark 1061500 erhöhen; fernere

„ 105000 für Terrain-Regulirung zc. und

„ 60135 für Ausmenblirung bewilligen und damit den Ausgabe-credit, welcher im Hauptetat der Provinzial-Verwaltung sub Titel I. Nr. 4 vorgesehen ist, genehmigen, 2. ferner:

Mark 106100 zur Durchführung der Frieße und der Ausführung der Nischen an der Ost- und Westfront sowie der Dekoration des Daches, dem vorliegenden Concurrenz-Projekt entsprechend, bewilligen und genehmigen, daß diese Summe aus bereiten Mitteln der Verwaltung entnommen werde.

Nach Mittheilung des Referats fährt Referent fort wie folgt:

Gestatten Sie nun Ihrem Referenten, Ihnen eine Bitte warm an's Herz zu legen, die Bitte, daß Sie an die Verathung dieses Gegenstandes herantreten möchten, nicht bloß unter dem Eindrucke der augenblicklich allerdings nicht erfreulichen Lage der Provinz, sondern sich durchdringen lassen möchten von dem Gedanken, daß das Werk, welches Sie schaffen wollen, nicht bloß für die Gegenwart, für uns und unsere Kinder bestimmt ist, sondern daß es dem öffentlichen Zwecke dienen soll auch für kommende Generationen. Bedenken Sie, die Sie heute hier die Rheinprovinz vertreten, daß es im Rheinlande stets die schöne Sitte der Väter war, nicht bloß an das augenblickliche nackte Nothwendige zu denken, sondern solche Werke zu errichten, daß auch das Auge des Enkels noch in fernen Zeiten mit Wohlgefallen auf ihnen ruhte und der Enkel an den geschaffenen Werken neue Anregung und Kraft gewann, auch ferner idealen Zwecken sich hinzugeben. Daß dem so gewesen ist, daß sind Zeuge die Gotteshäuser, die sich allerwärts in der Provinz erheben, daß sind Zeuge die stolzen Rathhäuser in Städten und vielen größeren Ortschaften, die unsere Vorväter errichtet haben, die wir noch heute mit Stolz unser Eigenthum nennen.

Mögen Sie also, meine Herren, so beschließen, daß ein Werk errichtet werden kann, welches Zeugniß davon ablegt, daß in der Jetztzeit, die man so gern die materielle zu nennen pflegt, daß auch in dieser Zeit die Söhne des Rheinlandes nicht vollständig vergessen haben das Bild der Väter. (Bravo.)

Der Marschall eröffnet über die Anträge des Ausschusses die General-Diskussion.

Abgeordneter Courth:

Er halte sich zugleich als Vertreter der Stadt Düsseldorf für verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses der Versammlung zu empfehlen. Der Stadt gegenüber bestehe eine gewisse Verpflichtung, das Gebäude nicht zu nackt herzustellen; als die Stadt den Bauplatz hergab, sei versprochen worden, daß ein monumentales Gebäude hingesezt werde. Dazu sei nach der Ansicht des Ausschusses die ornamentale Ausschmückung absolut nothwendig. Ein großes Gebäude ohne diese Verzierung mache einen kalten und dürftigen Eindruck und sei nur ein Steinhäufen. Er bitte daher im Interesse der Provinz und in dem der Stadt Düsseldorf, daß in der hübschen Umgebung auch ein schönes Gebäude errichtet werde, welches Zeugniß ablegt für alle Zeiten.

Da das Wort nicht weiter verlangt wird, schließt der Marschall die allgemeine Diskussion und stellt die Anträge des Ausschusses zur Spezial-Diskussion.

Es meldet sich Niemand zum Worte.

Der Marschall bringt den ersten Antrag des Ausschusses, den Bau-Credit auf 1061500 Mark zu erhöhen und die weiteren Beträge von 105000 Mark und resp. 60135 Mark für Terrain-Regulirung und Ausmünblirung zu bewilligen und damit den bezüglichen Ausgabeposten sub Tit. I Nr. 4 des Haupt-Etats zu genehmigen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu dem zweiten Antrage des Ausschusses auf Bewilligung von 106100 Mark zur Durchführung der Frieße und Ausführung der Nischen an der Ost- und Westfront, sowie der Dekoration des Daches, dem Concurrrenz-Projekt entsprechend, und Entnahme der Summe aus bereiten Mitteln der Verwaltung, beantragt der Abgeordnete Conze, den desfallsigen Betrag auf 120000 Mark abzurunden, zur besseren Ausstattung der Hofseiten.

Der Abgeordnete Caesjar glaubt, daß eine weitere Erhöhung zu diesem Zwecke nicht erforderlich sei, indem voraussichtlich aus den gesunkenen Löhnen und Arbeitspreisen hierzu verwendbare Ersparnisse sich ergeben würden.

Der Marschall stellt den Antrag Conze, als den weitestgehenden, zur Abstimmung, derselbe wird abgelehnt.

Darauf wird über den Antrag des Ausschusses abgestimmt und erfolgt dessen einstimmige Annahme.

Im Anschlusse an den vorbehandelten Gegenstand referirt derselbe Abgeordnete (Laut) über den schriftlich vorliegenden Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Bewilligung einer besonderen Remuneration von 4000 Mark an den Baurath Raschdorff für die zuletzt bewirkte Anfertigung des speciellen Bauplanes und Kosten-Anschlags zum Ständehausbaue. Anl. 39.

Der I. Ausschuss beantragt den Gegenstand als erledigt anzusehen, da in dem Bau-Kosten-Anschlage ein Ausgabeposten von 20000 Mark zu Gratifikationen für das Baupersonal vorgesehen sei, aus welchem dem Baurath Raschdorff die Remuneration von 4000 Mark bewilligt werden könne.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses, die Sache als erledigt zu erklären, zur Abstimmung, derselbe wird einstimmig angenommen.

(Pause von $\frac{1}{4}$ Stunde.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird in die Verhandlung über die vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Abänderungen der vom 23. Rheinischen Provinzial-Landtage beschlossenen Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und der Geschäftsinstruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten eingetreten. Abänderungen der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und der Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor u.

Der Referent, Abgeordneter v. Heister, erstattet Namens des I. Ausschusses das nachfolgende Referat:

Die vom 23. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 6. April 1875 abgeänderten Bestimmungen betreffend die Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und die Geschäfts-Instruktion für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten sind von dem Herrn Minister durch Rescript vom 14. Juni 1876, welches bei den Anlagen dieses Referates sich befindet, beanstandet worden. In dieser Beanstandung war vor Allem monirt, daß die Stellung des Landes-Direktors nicht den Bestimmungen des Nachtrags-Regulativs vom 1. November 1875 entsprechend selbstständig genug gedacht sei und daß die Bezeichnung „Rheinische Provinzial-Verwaltung“ auf der Umschrift des Dienstsiegels und in der Unterschrift der Verfügungen des Landes-Direktors unzulässig sei. Anl. 40 u. 41.

In Folge dieser Ausstellungen gab der Herr Minister dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf, dem nächsten Provinzial-Landtage eine abgeänderte Geschäftsordnung und Dienst-Instruktion vorzulegen, und ordnete der Herr Oberpräsident unter dem 22. Juni 1876 direkt bei dem Herrn Landes-Direktor an, daß er die Bezeichnung „Rheinische Provinzial-Verwaltung“ zu unterlassen und statt dessen die Unterschrift „Landes-Direktor der Rhein-Provinz“ nebst dem entsprechenden Dienst-siegel zu führen habe.

Auf diesen direkten Eingriff des Herrn Oberpräsidenten in die Verwaltung mit Umgehung des Provinzial-Verwaltungsraths faßte der letztere zur Vertheidigung der Beschlüsse des Provinzial-Landtags und der ihm durch dieselben zugewiesenen Stellung in seiner Sitzung vom 18. Juli v. J. den folgenden Beschluß:

„Der Verwaltungsrath erachte es nach dem Regulativ vom 27. September 1871 und dem Nachtrags-Regulativ vom 1. November 1875 für gesetzlich unzulässig, daß die Königliche Staats-Regierung dem Landes-Direktor direkt Befehle ertheile; demnach sei die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten an den Landes-Direktor vom 22. Juni 1876 an Stelle der als unzulässig beanstandeten Unterschrift „Rheinische Provinzial-Verwaltung“ eine andere zu führen, mit der gesetzlichen Stellung des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landes-Direktors nicht vereinbar, und sei daher dem Letzteren aufzugeben, derartigen Anordnungen ohne vorhergegangene Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths künftighin nicht mehr Folge zu leisten.“

Dieser Beschluß wurde von dem Herrn Ober-Präsidenten auf Grund des §. 9 alinea 3 des Regulativs vom 27. September 1871 durch Rescript vom 29. Juli 1876, beanstandet und der Provinzial-Verwaltungsrath ersucht, die betreffende Angelegenheit einer nochmaligen Beschlußfassung zu unterziehen. In der Sitzung vom 15/18. November v. J. hielt daraufhin der Provinzial-Verwaltungsrath seinen Beschluß vom 18. Juli 1876 aufrecht, rechtfertigte denselben in der Vorstellung an den Herrn Ober-Präsidenten vom 19. November 1876 und in einer derselben beigefügten Denkschrift und beantragte die Entscheidung des Herrn Ministers. Dieselbe erfolgte unter dem 27. Februar v. J. In derselben hielt der Herr Minister die Ansicht aufrecht, in dringenden Fällen dem Landes-Direktor, als dem alleinigen Organ der Exekutive, Anweisungen zugehen lassen zu dürfen, erkannte aber in dem vorliegenden Falle die Vorstellung des Provinzial-Verwaltungsrathes insofern als begründet an, als es sich weder um einen Gegenstand dringlicher Natur, noch um einen Act der laufenden Verwaltung gehandelt habe, und als sich die Anordnung des Herrn Oberpräsidenten auf die theilweise Nichtausführung einer vom Provinzial-Verwaltungsrath erlassenen, vom Provinzial-Landtage genehmigten Instruktion bezogen, mithin den Landes-Direktor in einen Conflict der Pflichten gebracht habe. Im Uebrigen sprach der Herr Minister wiederholt seine Ansicht aus, daß das Nachtrags-Regulativ eine selbstständigere Stellung des Landes-Direktors beabsichtige, als in der Geschäftsordnung und Dienst-Instruktion ausgedrückt sei, und daß auch deshalb eine Revision dieser Bestimmungen erforderlich sei.

Der Provinzial-Verwaltungsrath habe daraufhin seine Geschäftsordnung und die Dienst-Instruktion für den Landesdirektor u. einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und bei derselben die folgenden Zwecke verfolgt, einmal, daß die betreffenden Reglements, welche wegen ihrer nicht ganz klaren Fassung schon zu entgegengesetzten Auffassungen geführt hatten, möglichst unzweideutig gefaßt werden, ferner daß die direct beanstandeten Punkte wie der Ausdruck „Rheinische Provinzial-Verwaltung“ in Wegfall kommen und endlich, daß der Anschauung des Herrn Ministers über die selbstständigere Stellung des Landes-Direktors soweit Rechnung getragen werde, als es die vom

Provincial-Landtage bisher immer vertretene und im Regulative niedergelegte Auffassung über die Stellung des Landes-Directors zum Provincial-Verwaltungsrathe nur irgend zuläßt.

Die nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten veränderte Geschäfts-Ordnung und Dienst-Instruktion hat der Provincial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage in dem gedruckt vorliegenden Entwurfe Nr. 30 und 31 der Druckfachen zur Genehmigung unterbreitet und hat die königliche Staats-Regierung durch das Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 5. April c. erklärt, gegen die vorgeschlagenen Abänderungen von Aufsichtswegen keine Einwendungen zu erheben.

Der I. Ausschuß erklärt sich ebenfalls mit diesen Abänderungen einverstanden. Dieselben sind zunächst in der Geschäftsordnung für den Provincial-Verwaltungsrath die folgenden:

Im §. 1 ist die Competenz des Provincial-Verwaltungsraths näher präcisirt und zwar ad a. die Wahl der commissarisch anzustellenden Beamten, soweit dieselbe nicht ausdrücklich dem Landes-Director überwiesen ist, hinzugefügt worden, ebenso ad b. die Annahme von Geschenken und Legaten, sofern keine lästigen Bedingungen damit verknüpft sind, ferner ad i. die Entscheidung der an den Provincial-Verwaltungsrath gerichteten Beschwerden und Anträge provincialständischer Beamten, welche nicht lediglich gegen Disciplinar-Verfügungen ihrer vorgesetzten Dienstbehörden gerichtet sind, endlich ist ad k. der Erlaß der Geschäfts-Instruktion für die provincialständischen Beamten aus dem Organisations-Regulativ übernommen worden. Alle diese Zusätze sind aus praktischen Bedürfnissen der Verwaltung hervorgegangen; die übrigen Aenderungen des §. 1 betreffen nur die Wortfassung oder die Reihenfolge der einzelnen Gegenstände. Im §. 2 sind alinea 2 und 3 aus dem Organisations-Regulative übernommen. Die §§. 3—9 bleiben unverändert.

Im §. 10 sind die Worte „anderen“ vor „ständischen Oberbeamten“ und „die“ vor „Referate“ der richtigeren Fassung wegen hinzugefügt worden; desgleichen die Worte „aller oder einzelner“ vor „ständischen Beamten“.

Im §. 11 ist die Ausführung aller Beschlüsse des Provincial-Verwaltungsraths dem Landes-Director überwiesen und dem Verwaltungsrath nur vorbehalten für die Ausführung der Beschlüsse ohne Vermittelung des Landes-Directors selbst Sorge zu tragen, welche Fragen seiner eigenen Competenz und seine Stellung dem Landes-Director gegenüber betreffen. — Hierdurch ist der Beanstandung des Herrn Ministers entsprechend die Geschäftsführung des Landes-Directors in größere Uebereinstimmung mit dem Nachtrags-Regulativ vom 1. November 1875 gebracht worden, ohne daß dem Provincial-Verwaltungsrath die selbstständige Ausführung seiner Beschlüsse in den Fällen benommen wird, in welchen dieselbe nach den bisherigen Erfahrungen allein erforderlich ist.

Im §. 12 wird nur eine veränderte Wortfassung vorgeschlagen, welche den thatsächlichen Verhältnissen der Verwaltung besser entspricht. Die §§. 13 und 14 bleiben unverändert.

Der §. 15 ist dahin abgeändert worden, daß dem Inhalt entsprechende Zusätze von dem Verwaltungsrathe nur provisorisch bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages erlassen werden dürfen.

In der Geschäftsinstruktion werden die folgenden einzelnen Abänderungen beantragt:

Im §. 1 ist an Stelle der vom Herrn Minister beanstandeten Umschrift „Rheinische Provincial-Verwaltung“ gesetzt worden „Landesdirector der Rheinprovinz“. Es ist dies in Uebereinstimmung mit dem neuen §. 11 der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Aus demselben Grunde ist im §. 2 Alinea 2 der Zusatz „oder welche der Provincial-Verwaltungsrath nicht unmittelbar selbst erledigt“ in Wegfall gekommen. Das 3. Alinea dieses Paragraphen ist conform dem §. 7 der Geschäftsordnung etwas ausführlicher behandelt worden, ohne daß hier etwas Neues bestimmt wird. Dagegen ist das letzte Alinea neu, aber durchaus selbstverständlich.

Die §§. 3 und 4 sind unverändert geblieben.

Im §. 5 wird ausführlich bestimmt, welche Anstellungen der Landes-Direktor selbstständig vorzunehmen hat. Die beiden letzten Alinea des früheren §. 5 sind in Wegfall gekommen, weil nach dem jetzigen Central-Verwaltungs-Etat Bautechniker und Justitiar dauernd angestellt werden.

Der §. 6 bleibt unverändert.

Der §. 7 enthält am Schlusse eine neue Bestimmung, nach welcher der Landes-Direktor und die anderen oberen Beamten auf Ersuchen des Vorsitzenden den Landtags-Ausschüssen beizuhören müssen und ordnet die etwa nothwendig werdende Vertretung derselben unter einander in den Sitzungen der Ausschüsse, des Verwaltungsraths und der Kommissionen.

Das Fehlen dieser Bestimmung hat sich in der bisherigen Verwaltung als ein Uebelstand herausgestellt, dessen Beseitigung vorgeschlagen wird.

Im §. 8 ist wegen der großen Zahl der geschäftlichen Eingänge das persönliche Erbrechen der Briefe durch den Landes-Direktor in Wegfall gebracht.

Der §. 9 hat im 2. Alinea den Zusatz erhalten, daß der Provinzial-Verwaltungsrath den Umfang der Amtspflichten, die dienstliche Stellung und die gegenseitige Vertretung der Dirigenten vorerwähnter Abtheilungen durch Instructionen provisorisch festzustellen hat. Ferner heißt es im Alinea 3 conform dem §. 1 dieser Geschäfts-Instruction und dem §. 11 der Geschäfts-Ordnung „der Landes-Direktor der Rheinprovinz“ an Stelle „Rheinische Provinzial-Verwaltung.“

Endlich wird im letzten Alinea dem Landes-Direktor die Befugniß ertheilt, unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths diejenigen Correspondenzen und Verfügungen zu bezeichnen welche er eigenhändig vollzieht, und diejenigen, welche in seinem Auftrage durch andere Ober-Beamte vollzogen werden können.

Es ist dieser Zusatz zur Erleichterung der Geschäftslast des Landes-Direktors vorgesehen worden.

Der §. 10 bleibt unverändert.

Im §. 11 wird aus praktischen Gründen die Vertretung des Landes-Direktors in der Weise vorgeschlagen, daß der dienstälteste ortsanwesende Oberbeamte die Stellvertretung ausübt daß jedoch die technischen Oberbeamten zur Stellvertretung nicht befugt sind.

Der §. 12 ist derselbe geblieben mit der Ausnahme, daß der Landes-Direktor 4 Tage an Stelle von 3 Tagen, ohne seine Abwesenheit dem Landtags-Marschall anzuzeigen, ortsabwesend sein darf.

Außerdem hat der I. Ausschuß im Eingange dieses Paragraphen statt der Worte „darf“ und „nur“ das Wort „kann“ gesetzt, was lediglich eine stilistische Aenderung ist.

Der I. Ausschuß schlägt demgemäß dem hohen Landtage vor, der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath in der gedruckt vorliegenden Fassung und der Dienst-Instruction für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten ebenfalls in der gedruckt vorliegenden Fassung mit einziger Ausnahme der vorstehend bei §. 12 vorgeschlagenen stilistischen Aenderung die Genehmigung ertheilen zu wollen.

Der Marschall eröffnet über den Gegenstand die General-Diskussion; da Niemand das Wort verlangt, wird die General-Diskussion geschlossen und in die Einzel-Berathung, zunächst über die Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath eingetreten.

Die einzelnen Punkte derselben werden der Reihe nach zur Diskussion gestellt und ohne Debatte genehmigt.

Der Marschall erklärt sonach die Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath in der neuen Fassung für beschloffen.

Es wird darauf zur Berathung der Geschäfts-Instruction für den Landes-Direktor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geschritten und werden auch hier die §§. 1 bis incl. 8 der neuen Fassung ohne Gegenbemerkung angenommen. Zu §. 9 alinea 1 bis incl. 3 fand sich ebenfalls nichts zu erinnern und werden dieselben genehmigt.

Bei alinea 4: „Dem Landes-Direktor bleibt es überlassen unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths u. s. w.“ beantragt der Abgeordnete Freiherr v. Erde das alinea zu streichen, indem es im Widerspruche mit der im §. 1 bezeichneten Stellung des Landes-Direktors stehe.

Abgeordneter v. Heister:

Der Passus sei auf speziellen Wunsch des Landes-Direktors aufgenommen worden und sei lediglich aus dem praktischen Bedürfniß hervorgegangen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Erde zieht sein Bedenken zurück.

Da weitere Einwendungen nicht erfolgen, erklärt der Marschall den ganzen §. 9 in der neuen Fassung für genehmigt.

Bezüglich des unverändert beibehaltenen §. 10 fand sich nichts zu bemerken.

Zu §. 11 bemerkt der Abgeordnete Freiherr v. Erde, daß er nicht dazu rathen könne dem Provinzial-Verwaltungsrathe die Befugniß der Auswahl für die Stellvertretung des Landes-Direktors in die Hand zu geben. Es müsse das Princip aufgestellt werden, daß der dienstälteste Oberbeamte zunächst die Stellvertretung habe und bei dessen Verhinderung der zweitälteste u. s. w.

Referent: Es verstehe sich von selbst, daß der Provinzial-Verwaltungsrath nicht ohne zwingenden Grund einen jüngeren Beamten mit Uebergehung des älteren mit der Stellvertretung beauftragen werde. Es könne jedoch der Fall eintreten, daß der Provinzial-Verwaltungsrath die Stellvertretung sei es durch einen andern Beamten als den im Dienst ältesten, sei es durch ein Mitglied aus seiner Mitte führen lassen müsse.

Der Abgeordnete Kunz schlägt vor, den Zusatz: „sofern nicht der Provinzial-Verwaltungsrath die Stellvertretung in anderer Weise regelt“ zu streichen.

Der Abgeordnete Courth hält die Fälle für möglich, wobei der Verwaltungsrath eine Vertretung aus seiner Mitte schaffen müsse und beantragt dem Zusätze die Fassung zu geben, sofern nicht der Provinzial-Verwaltungsrath die Stellvertretung aus seiner Mitte in die Hand nehmen will.

Der Abgeordnete Kunz hält eine solche Stellvertretung nicht für zulässig und zieht der Abgeordnete Courth seinen Antrag zu Gunsten des Vorschlages Kunz auf Streichung des Zusatzes zurück.

Der Abgeordnete Kunz motivirt seinen Vorschlag näher damit, daß bei einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsraths jede Verantwortlichkeit für seine in Ausübung der Stellvertretung zu bewirkenden Amtshandlungen weg falle.

Referent v. Heister: Der Zusatz sei wiederum nur aus dem praktischen Bedürfniß hervorgegangen und werde selbstverständlich der Verwaltungsrath von der in Rede stehenden Befugniß nur in den allernothwendigsten Fällen und nur im Interesse des Dienstes Gebrauch machen.

Nach kurzer weiterer Debatte wird der Antrag Kunz auf Streichung des Zusatzes zur Abstimmung gebracht und hierbei mit einer Majorität von 2 Stimmen genehmigt.

Das 2. Alinea des §. 11 und ebenso der §. 12 werden ohne Weiteres angenommen.

Der Marschall erklärt sodann die Geschäfts-Instruction in der vorgeschlagenen neuen Fassung, mit Ausnahme der beschlossenen Aenderung in §. 11 für genehmigt und erübrige nummehr nur noch, die beschlossene neue Geschäftsordnung und die Geschäfts-Instruction der weiteren Verwaltung zu Grunde zu legen.

Petition der Kreisvertretung des Kreises Saarlouis wegen Abänderung des Seuchen-Gesetzes.

Der Abgeordnete Freiherr v. Hovel erstattet das Referat des IV. Ausschusses betreffend Petition der Kreisvertretung des Kreises Saarlouis wegen Abänderung des Seuchen-Gesetzes vom 25. Mai 1875.

Der Ausschuss hat nach Prüfung des Inhaltes der Petition einstimmig beschlossen, dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den §. 2 des auf Grund des §. 60 des Seuchen-Gesetzes vom 25. Juni 1875 erlassenen Reglements vom 29. October 1875 dahin abzuändern und zu dieser Abänderung die Genehmigung der Staatsregierung zu beantragen, daß für die in Kohlengruben beschäftigt gewesenen, wegen Rogkrankheit auf Grund des Seuchen-Gesetzes getödteten Pferde, nicht mehr, wie bisher das Reglement loc. cit. festsetzt, die Hälfte des Taxpreises, sondern nur ein Viertel als Entschädigung gezahlt werden soll.“

Nach kurzer Debatte, an welcher sich namentlich die Abgeordneten Laug und Waldthausen betheiligen, stellt der Marschall den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Gesuch der Stadt Düren um Pflasterung von Provinzialstraßenstrecken.

Der Abgeordnete von Böninghausen erstattet das Referat des IV. Ausschusses betreffend Gesuch um Pflasterung der die Stadt Düren durchziehenden Provinzialstraßen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, das Gesuch als unbegründet abzuweisen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Etats der Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig.

Es wird in die in der Sitzung vom 13. April ausgelegte Spezial-Berathung über die Etats der Provinzial-Irren-Anstalt zu Merzig pro 1877 und 1878/80 eingetreten.

Art. 42, 43, 44 und 45.

Der Abgeordnete Kaesen theilt als Referent die vom IV. Ausschusse zu beiden Etats gestellten besonderen Anträge wiederholt mit.

Zu Ausgabe Titel I. Position 7 des Etats pro 1877 beantragt der Ausschuss, einen Hülfsschreiber abzusetzen.

Der Abgeordnete von Heister begründet den Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths auf Annahme von 2 Hülfsschreibern unter Hinweis darauf, daß in Merzig aus der Reihe der Pfleglinge bzw. Pensionaire bei der geringen Anzahl derselben eine Schreibhülfe nicht gewonnen werden könne, wie dies bei andern Anstalten z. B. Grafenberg geschehe. Zudem sei die Arbeit in dem jetzigen Uebergange der Anstalt eine große.

Abgeordneter Zentges: Der Ausschuss habe bei seinen Anträgen geglaubt, in Anbetracht der schwachen Besetzung der Anstalt und den geringen Aussichten für die nächste Zukunft, absolut den Verwaltungs-Apparat kürzen zu müssen und habe dies da zu erreichen gesucht, wo es für die Entwicklung der Anstalt am wenigsten nachtheilig sei.

Nach einigen weiteren Erörterungen wird der Antrag auf Absetzung 1 Hülfsschreibers zur Abstimmung gebracht und die Absetzung beschlossen.

Zur Position 17 des Ausgabe-Titels I. des Etats pro 1877 beantragt der Ausschuss den Wegfall 1 Heizers. Der Antrag giebt zu längerer Debatte Veranlassung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag angenommen.

Bei Titel III. der Ausgabe beantragt der Ausschuss, in beiden Etats die entsprechenden gleichen Beträge wie für Andernach einzustellen.

Abgeordneter Bremig: Man habe es hier mit einen Vorschläge zu thun, der auf positiven Ermittlungen beruhe und deshalb eine Kürzung nicht vertrage.

Abgeordneter Kaesen: Bei dem Siegburger Etat habe es sich ebenfalls nicht um einen Voranschlag gehandelt, sondern um die wirklichen Kosten und hätten diese 52 Mk. pro Kopf betragen. In den Vorschlägen des Verwaltungsraths für Bonn und Düren sei der nämliche Posten mit 62,50 Mk. pro Kopf vorgesehen, während hier 88 Mk. verlangt würden.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses auf Reduzirung der Ausgaben bei Titel III., entsprechend denjenigen für Andernach, genehmigt.

Bei Titel VI. der Ausgabe beantragt der Ausschuß für beide Etats den reduzierten Betrag von je 15000 Mark auszuwerfen. Es entspinnt sich hierüber eine längere Debatte, in welcher u. A. auch die Vertragsbedingungen mit dem Unternehmer der Heizungsanlage in Merzig berührt werden.

Bei der Abstimmung wird dem Antrage des Ausschusses gemäß die Einsetzung von je 15000 Mk. für Heizung in die Etats pro 1877 und 1878/80 mit großer Majorität beschlossen.

Zu dem Etat pro 1878/80 beantragt der Ausschuß unter Nr. 10 Titel I. der Ausgabe ebenfalls die Absetzung 1 Hilfschreibers. Der Antrag wird angenommen, desgleichen bei Nr. 23 der Antrag des Ausschusses auf Wegfall eines Heizers.

Bei Nr. 15 beantragt der Ausschuß statt der vorgesehenen 40 Wärter und Wärterinnen, die Zahl von 32 festzustellen.

Abgeordneter v. Heister bemerkt, daß die Zahl 40 auf der ausdrücklichen Motivirung des Direktors beruhe und durch die besonderen Verhältnissen in der Anstalt Merzig wie kleine Schlafräume, Isolirung der Gebäude zc. bedingt sei.

Der Antrag auf Herabsetzung der Wärterzahl auf 32 erlangt bei der Abstimmung die Majorität.

Die vom Ausschusse ferner beantragte Reduzirung der Ausgabe bei Tit VI. auf 15000 Mark ist bereits angenommen.

Der Marschall stellt nunmehr die Frage, ob mit Ausschluß der angenommenen Aenderungen die en bloc-Annahme der Etats beliebt werde; da Zustimmung erfolgt, erklärt der Marschall die en bloc-Annahme für beschlossen; die Gültigkeitsdauer des pro 1878/80 aufgestellten Etats bestimme sich nach der allgemeinen Festsetzung.

Der Abgeordnete Courth erstattet das Referat des II. Ausschusses betreffend Antrag des Karls-Vereins zu Aachen auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration des Aachener Domes.

Der II. Ausschuß schlägt vor „den Antrag zur Zeit abzulehnen“. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag 10 Uhr an.

(Ende der Sitzung 4 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.